

86. Prozeßrechtliche Wirkung einer Vereinbarung, daß der Prozeß ruhen solle (§ 251 Abs. 1 C.P.D.). Ist auf die Entscheidung über einen Streit, der das Bestehen oder den Inhalt einer solchen Vereinbarung betrifft, § 252 C.P.D. anwendbar?

II. Civilsenat. Beschl. v. 7. Mai 1901 i. S. Lh. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Beschw.-Rep. II. 61/01.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Zu Anfang des Jahres 1897 war bei verschiedenen Landgerichten der Rheinprovinz eine größere Anzahl von Prozessen anhängig, in denen die Margarinefabrik F. & P. oder deren früherer Direktor Th. auf der einen Seite, eine Reihe von Gegnern, darunter der Beklagte B., auf der anderen Seite Parteien waren. Zu diesen Prozessen gehörte auch der hier in Frage stehende, in dem die Klage am 3. Dezember 1896 zugestellt worden war. Gegen die von dem Kläger betriebene Fortsetzung dieses Prozesses, der einige Zeit thatsächlich geruht hatte, machte der Beklagte die Prozeßruhe geltend, es sei Ende Januar oder Anfang Februar 1897 eine Vereinbarung getroffen worden, wonach sämtliche damals schwebenden Prozesse der bezeichneten Gruppen ruhen sollten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites Bu. w. F. & P. und Th., und beantragte die Aussetzung des Verfahrens.

Nach Erhebung von Beweisen hat das Landgericht durch Beschluß das Verfahren bis zur Rechtskraft jenes Prozesses ausgesetzt, indem es annahm, daß die von dem Beklagten angerufene Vereinbarung sich auch auf den vorliegenden Rechtsstreit bezogen habe. Auf Beschwerde hat das Oberlandesgericht, das annahm, es sei eine Vereinbarung nicht zustande gekommen, daß auch dieser Prozeß ruhen solle, mit dem angefochtenen Beschlusse den Beschluß des Landgerichtes aufgehoben und angeordnet, daß zur mündlichen Verhandlung ein Termin zu bestimmen sei. Hiergegen richtete sich die sofortige Beschwerde des Beklagten, deren Zulässigkeit angenommen wurde aus folgenden

Gründen:

. . . „Die in erster Reihe zu erörternde Frage der Zulässigkeit dieser weiteren Beschwerde erfordert ein Eingehen darauf, welche rechtliche Bedeutung der vom Beklagten angerufenen Vereinbarung zukäme, wenn sie wirksam zustande gekommen ist. Zunächst wäre denkbar, daß eine Vereinbarung dieses Inhaltes einen Stundungsvertrag (pactum de non petendo) des materiellen Rechtes enthielte. Für diesen Fall würde der Antrag des Klägers, das Verfahren vor Eintritt des in der Vereinbarung als Endpunkt der Stundung bezeichneten Ereignisses fortzusetzen, sich als vorzeitiger Antrag auf Verurteilung

zu sofortiger Leistung darstellen und hätte demgemäß, wie die Rechtslehre, soweit sie diesen Gesichtspunkt mit in den Kreis der Erörterungen über die Tragweite von Vereinbarungen des hier vorliegenden Inhaltes zieht, übereinstimmend annimmt,

vgl. Seuffert, Civilprozeßordnung 8. Aufl. § 251 Bem. 2 S. 342, und Urtheil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 2. März 1891 bei Seuffert, Archiv Bd. 47 Nr. 295,

durch Sachentscheidung die Abweisung der Klage zur Zeit zu erfolgen. Der Beklagte geht bei Begründung seiner Beschwerde auch davon aus, daß die Vereinbarung jenen materiellrechtlichen Inhalt hatte; nach Lage der Sache ist aber ausgeschlossen, dem erwähnten Abkommen jenen Inhalt zu geben; vielmehr sollten nach dem Ergebnisse der erhobenen Beweise durch dasselbe nur die prozessualischen Beziehungen dahin geregelt werden, daß das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des näher bezeichneten Prozesses beruhe. Danach lag eine Vereinbarung im Sinne des § 251 Abs. 1 C.P.O. vor. Über die Wirkung einer solchen, lediglich prozeßrechtlichen Vereinbarung, das Verfahren beruhen zu lassen, besteht in der Rechtslehre Meinungsverschiedenheit. Kohler (Der Prozeß als Rechtsverhältnis S. 88) hat die Ansicht aufgestellt, das Beruhenlassen des Prozesses sei ein faktisches Beruhenlassen der Prozeßakte ohne Zerreißung des rechtlichen Prozeßverhältnisses; darum habe das Beruhenlassen keinen Einfluß auf die Notfristen (§ 251 Abs. 1 Satz 2), und eine der Übereinkunft widersprechende Prozeßhandlung der Partei könne zwar diese Partei entschädigungspflichtig machen, aber sei nichtsdestoweniger rechtlich gültig; der Vertrag über das Beruhenlassen habe daher nur indirekte, nicht direkte Wirkung. Dieser Ansicht ist Seuffert (Civilprozeßordnung 8. Aufl. § 251 S. 342) insoweit beigetreten, als er annimmt, die prozeßrechtliche Wirkung dieser Vereinbarung bestehe lediglich darin, daß jede Partei durch den Nachweis der Vereinbarung im Wege eines Antrages auf Verlegung oder Vertagung den Aufschub der richterlichen Thätigkeit bis nach Ablauf der vereinbarten Zeit erlangen könne. Dagegen wird in der übrigen Litteratur,

vgl. Pland, Deutsches Civilprozeßrecht Bd. 1 S. 521 fig.; Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung (4. Aufl.) § 251 Bem. 4 zu Anm. 6 S. 492; Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung (4. Aufl.)

§ 251 Bem. II zu Anm. 2 S. 507; Struckmann u. Koch, Zivilprozeßordnung (7. Aufl.) § 251 Nr. 3 S. 273, die Meinung vertreten, welcher auch der erkennende Senat beitrifft: die Vereinbarung der Parteien, das Verfahren beruhen zu lassen, begründe einen Stillstand des Verfahrens und habe dieselben prozeßrechtlichen Wirkungen, wie die Unterbrechung des Verfahrens; es finde daher § 249 C.P.O. mit der Maßgabe Anwendung, daß dessen Abs. 3, der nur für die Unterbrechung gilt, außer Anwendung bleibe; die Vorschrift in dem zweiten Satze des Abs. 1 von § 251 bilde nur eine Ausnahme von den Vorschriften in § 249 Abs. 1, nicht aber einen Beweis für die prozeßrechtliche Wirkungslosigkeit der Vereinbarung; die Nichtbeachtung jener Vereinbarung begründe deshalb nicht bloß eine Entschädigungspflicht, sondern die Unstatthaftigkeit der nach Eintritt des Stillstandes vorgenommenen Handlung.

Falls aber in dem anhängigen Prozesse Streit über das Bestehen oder über den Inhalt einer solchen als Prozeßruhe vorgeführten Vereinbarung des Beruhenlassens entsteht, sind die Anhänger der hier vertretenen Ansicht, daß jene Vereinbarung einen Stillstand des Verfahrens begründe, in Meinungsverschiedenheit darüber, ob und in welchem Umfange auf die Entscheidung über diesen Zwischenstreit § 252 C.P.O. überhaupt anwendbar sei. Petersen u. Anger (a. a. O. § 251 Bem. 4 zu Anm. 5 S. 492 u. § 252 Bem. 2 S. 494 oben) nehmen an, dieser prozessualische Zwischenstreit sei durch Zwischenurteil zu entscheiden, das durch Beschwerde nicht angefochten werden könne, das aber der Beurteilung der höheren Gerichte unterliege (§§ 512 und 548); nur für den Fall, daß unrichtigerweise statt des Zwischenurteiles ein Beschluß erlassen wurde, unterliege er der Beschwerde. Das Oberlandesgericht Karlsruhe dagegen (Seuffert, Archiv Bd. 47 Nr. 295) und Struckmann u. Koch (a. a. O. § 251 Nr. 2 S. 273) nehmen an, daß die Entscheidung durch Beschluß zu erfolgen habe, der den Rechtsmitteln aus § 252 C.P.O. unterliege. Ob die Ausführungen bei Petersen u. Anger den hier allein zu entscheidenden Fall, daß jener Zwischenstreit lediglich den Fortgang des Prozesses, nicht die Rechtsgültigkeit bereits vorgenommener Prozeßhandlungen betrifft, und auf die Vereinbarung des Beruhenlassens ein Aussetzungsantrag gestützt wurde, überhaupt mit umfassen sollten, bedarf hier keiner Erörterung. Der Senat nimmt für diesen hier zu

entscheidenden Fall an, die Gleichstellung der Hemmung des Verfahrens durch Vereinbarung des Beruhenlassens mit der Hemmung desselben in den Fällen der §§ 245 und 247 und die daraus abgeleitete Folge, daß der auf Grund jener Vereinbarung eintretende Stillstand ipso jure eine Unterbrechung des Verfahrens begründe, habe die weitere notwendige Folge, daß die Entscheidung über den Zwischenstreit, ob eine jene Unterbrechung begründende Vereinbarung vorliege, und deshalb die Unterbrechung eingetreten und das Verfahren auszusetzen sei, in der Form des Beschlusses zu erlassen sei, und nur durch die in § 252 C.P.D. bezeichneten Rechtsmittel angefochten werden könne. Danach ist eine Entscheidung des Prozeßgerichtes, die einen auf Vereinbarung des Beruhenlassens begründeten Aussetzungsantrag ablehnt und die Fortsetzung des Verfahrens anordnet, weil jene Vereinbarung nicht zustande gekommen sei, mit der sofortigen Beschwerde nach § 252 C.P.D. anfechtbar; gleiches gilt für den hier gegebenen Fall, daß im Beschwerdewege eine auf jenen Antrag verfügte Aussetzung aus jenem Grunde aufgehoben wurde.“ . . . (Folgen die Ausführungen, daß die Beschwerde auch begründet sei.)